TÜV-A-AT-1-23-0719-ANRS-1



Bescheinigung

Certificate

Produkt / Product: Aufzugs-Notrufsystem

Telegärtner NRT 1 XS V2 und NRT 1 XS V3 Type / Type:

in Verbindung mit der Ersatzspannungsquelle aus

IPG 140, IPG 141, USV 12 XT oder Geräten der Serie GSM 90 - 130 XT

Antragsdatum / Date of application:

01.06.2023

Bescheinigungsnummer / Certificate number:

TÜV-A-AT-1-23-0719-ANRS-1

Zugelassene Stelle / Approved body:

TÜV AUSTRIA GMBH Deutschstraße 10 A-1230 Wien

Bescheinigungsinhaber / Certificate holder:

Telegärtner Elektronik GmbH

Hofäckerstr. 18 D-74564 Crailsheim

Prüfstelle / Test laboratory:

TÜV AUSTRIA GMBH Deutschstraße 10 A-1230 Wien

Hersteller / Manufacturer:

Telegärtner Elektronik GmbH

Hofäckerstr. 18 D-74564 Crailsheim

Prüfgrundlage(n):

Basis of examination:

EN 81-28:2022 im Umfang gemäß Anhang 1

Nummer und Datum des Prüfberichts:

Number and date of the test report:

2023-AT-0055, 18.12.2023

Bemerkungen / Remarks:

Das geprüfte Produkt erfüllt unter Einhaltung des Anhangs 1 dieser Bescheinigung die Prüfgrundlagen. The tested product fulfils the base of examination by application of Annex 1 of this certificate.

Verbreitung dieser Bescheinigung nur im Ganzen mit Anhang 1 und darin angeführten Unterlagen. Spread of this certificate allowed complete only with annex 1 and documents called there.

AUSTRIA

Gültig ab: Valid from: 18.12.2023

Gültia bis:

17.12.2028

Valid until:

Ing. Thomas MALDET NSTRIZertifizierungsstelle Certifying Department



Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des TÜV AUSTRIA | The reproduction of this document is subject to the approval by TÜV AUSTRIA



AUSTRIA

TÜV AUSTRIA GMBH

Anhang 1 zu / Annex 1 to Bescheinigung / Certificate TÜV-A-AT-1-23-0719-ANRS-1

Wien, 18.12.2023

Dieser Anhang wurde erstellt in: ☑ Deutsch / German This annex has been issued in: ☐ Englisch / English

1. Anwendungsbereich / Scope of application

- 1.1 Die Module "Telegärtner NRT 1 XS" ermöglichen den Anschluss
 - a. des Notruftasters im Fahrkorb,
 - b. der Notruftaster unter und oberhalb des Fahrkorbs,
 - c. der sichtbaren und hörbaren Signalgeber,
 - d. der Einrichtung an das Kommunikationsnetz und
 - e. der Ersatzspannungsquelle aus mit der Ersatzspannungsquelle aus IPG 140, IPG 141, USV 12 XT oder Geräten der Serie GSM 90 130 XT

Programmierungen können über IP-Protokoll oder über das Programmiergerät PRG100 oder die Programmiersoftware PRS konfiguriert werden.

1.2 Kombination der Ausführungen:

602300	Hinterbauvariante ohne integrierte Nottaste mit Piktogrammanzeigen
602301	Notrufgerät zum Einbau senkrecht mit VA-Blende und Piktogrammanzeigen
602302	Notrufgerät zum Einbau waagrecht mit VA-Blende und Piktogrammanzeigen
602303	Notrufgerät zur Aufputzmontage ohne Nottaste mit Piktogrammanzeige
602304	Notrufgerät zur Aufputzmontage mit Nottaste und Piktogrammanzeige.
602305	Notrufgerät zum Einbau senkrecht mit VA-Blende, Nottaste und Piktogrammanzeigen
602306	Notrufgerät zum Einbau waagrecht mit VA-Blende, Nottaste und Piktogrammanzeigen

- 2. Bedingungen und Voraussetzungen / Conditions and Preconditions
- 2.1 Die Betriebsanleitung "NRT 1 XS" vom 22.06.2020 ist einzuhalten.
- 2.2 Bei der Montagevariante im Fahrkorbtableau muss sichergestellt sein, dass
 - a. die gelbe LED sichtbar ist und mit dem Piktogramm in Übereinstimmung mit ISO 4190-5:2006,
 Tabelle C.1, No. 1 angebracht ist und
 - b. die grüne LED sichtbar ist und mit dem Piktogramm in Übereinstimmung mit ISO 4190-5:2006, Tabelle C.1, No. 8 angebracht ist.
- 2.3 Nach dem Einbau der Lautsprecher ist zu prüfen, ob die Anforderungen an die Lautstärke durch die Lautsprecher, auch im eingebauten Zustand, erfüllt werden.

Auszugsweise Vervielfältigung nur mit Genehmigung der TÜV AUSTRIA GMBH gestattet Duplication of this document in parts is subject to the approval TÜV AUSTRIA GMBH

TÜV-A-AT-1-23-0719-ANRS-1 - Anhang 1 / Annex 1



- 2.4 Die Funktion zur Benachrichtigung der Befreiungsorganisation bei Ausfall der Ersatzstromversorgung muss konfiguriert/aktiviert sein.
- Jede zusätzliche Geräuschquelle (z. B. Musik, Notrufglocke) darf die Sprachkommunikation nicht beeinflussen (siehe EN 81-28:2022, 4.1.8).
- 2.6 Das Aufzugs-Notrufsystem muss sich immer in Betrieb befinden, wenn der Aufzug für einen bestimmungsgemäßen Zugang für Benutzer zur Verfügung steht (siehe EN 81-20:2020, 0.4.2).
- 2.7 Es ist ein Kommunikationsnetz zu wählen, das bei Scheitern der Übertragung vor der Empfangsbestätigung eine unverzögerte erneute Übertragung ermöglicht.
- 2.8 Die Notrufeinheit ist in der Lage, zu Prüfzwecken das Eingangssignal eines Notrufs automatisch zu simulieren (automatische Prüfung) und nachfolgend eine Verbindung zur Aufzugs-Notrufzentrale über denselben Kommunikationsweg, wie er auch für den Notruf verwendet wird, aufbauen. Das Intervall ist so einzustellen, wie es mit dem Betreiber der Anlage abgestimmt ist, mindestens jedoch alle 3 Tage.
- 2.9 Elektrische Schnittstellen gemäß EN 81-28:2022, 4.2.2 kommen durch dieses Aufzugs-Notrufsystem nicht zur Anwendung und dürfen durch dieses nicht zur Ausführung gelangen.
- 2.10 Notrufauslöseeinrichtungen müssen an Stellen eingebaut werden, an denen für Benutzer das Risiko besteht, sowohl im Fahrkorb als auch im Schacht eingeschlossen zu werden (siehe auch EN 81-20:2022, 5.2.1.6). Im Fahrkorb sollten sie auf oder in der Nähe des Fahrkorbtableau(s) angeordnet werden und müssen sich zwischen 850 mm und 1200 mm über dem Fahrkorbboden befinden.
- 2.11 Die Notrufeinheit und die Mittel, das Notrufende auszulösen, müssen an einem Ort bzw. an Orten angebracht sein, der/die nur für befähigte Personen zugänglich ist/sind (siehe EN 81-28:2022, 4.1.3 und 4.2.4).
- 2.12 Die erforderlichen Signale zur Filterung von Notrufen gemäß EN 81-28:2022, 4.1.6, Anstriche 1, 2 und 3 sind von der Aufzugssteuerung bereitzustellen.
- 2.13 Der Wert der Anzahl der Verbindungsversuche im Falle eines Fehlers während der automatischen Prüfung, gemäß EN 81-28:2022, 4.2.1, 4. Absatz, ist auf unbegrenzt einzustellen.
- 2.14 Die Voraussetzungen des Herstellers bezüglich der eingesetzten Ersatzstromquellen sind einzuhalten. Sämtliche zur Verfügung gestellten Meldungen von Störungen der Ersatzstromversorgung müssen aktiviert sein.
- 2.15 Die Anforderungen der EN 81-28:2022, Abschnitt 5 sind einzuhalten.
- 2.16 Am Aufzugsnotrufgerät muss ein Schild mit folgenden Angaben zur Identifikation angebracht sein:
 - Herstellerangaben / Manufacturers data (*)
 - Typenbezeichnung / Type
 - Baumusterprüfkennzeichen / Type examination certificate number
 - CE-Kennzeichnung / CE-Marking
- 2.17 Vor der Inbetriebnahme des Aufzugs-Notrufsystems müssen die Prüfungen gemäß EN 81-28:2022, Abschnitt 6.3 durchgeführt werden.
- 2.18 Die Anforderungen der EN 81-28:2022, Abschnitt 7 sind einzuhalten.
- 2.19 Dieser Prüfbericht gilt nur für Aufzugs-Notrufsysteme gemäß Abschnitt 1, die vom Antragsteller vertrieben oder eingebaut werden.

AUSTRIA

TÜV-A-AT-1-23-0719-ANRS-1 – Anhang 1 / Annex 1



- 3. Anmerkungen und Hinweise / Remarks and advices
- 3.1 Die Übertragungseinrichtung (z.B.: GSM-Modul, usw.) war nicht Gegenstand der Prüfung. Es muss sichergestellt werden, dass die Sprache und Daten sicher mit der Notrufzentrale ausgetauscht werden können.
- Wenn die automatische Notruf-Prüfung gemäß EN 81-28:2022, Abschnitt 4.2.1 scheitert, sollte dies von der Aufzugs-Notrufzentrale nach Ablauf einer Zeit, die nicht länger sein darf als das gemäß Abschnitt 2.8 festzulegende Intervall, technisch und/oder organisatorisch erkannt werden, um erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Auf EN 81-28:2022, Anhang B wird hingewiesen.
- 3.3 Dieses Produkt entspricht EN 81-28:2022,
 - 4.1.2
 - 4.1.3
 - 4.1.5 bis 4.1.8
 - 4.2.1 mit Ausnahme des Absatzes 1
 - 4.2.5
- 3.4 Änderungen der Einrichtung sind der Zertifizierungsstelle schriftlich mitzuteilen. Diese entscheidet, ob und in welchem Umfang Ergänzungsprüfungen der geänderten Einrichtung erforderlich werden.
- Diese Bescheinigung erstreckt sich lediglich auf die Funktion(en) der Einrichtung gemäß 1.1, aber nicht auf die Herstellung derselben. Der Antragsteller muss sicherstellen, dass die Einrichtung jener gemäß 1.1 entspricht.
- 3.6 Diese Bescheinigung darf nur im Ganzen und mit den Unterlagen nach Punkt 4 dieses Anhangs 1 zur Bescheinigung verbreitet werden.
- 3.7 Diese Bescheinigung entspricht aus rechtlichen Gründen keiner EU-Baumusterprüfbescheinigung gemäß Anhang IV Abschnitt A (EU-Baumusterprüfung für Sicherheitsbauteile für Aufzüge) der 2014/33/EU (Aufzugsrichtlinie).
- 3.8 Die Gültigkeit dieser Bescheinigung erlischt automatisch mit Eintritt mindestens eines Kriteriums:
 - a. Mit dem Datum "Gültig bis:" auf der Bescheinigung;
 - b. mit dem Datum der Zurückziehung einer auf der Bescheinigung angeführten Prüfgrundlage.
- 4. Bilder, Diagramme, Skizzen, Zeichnungen / Pictures, diagrams, sketches, drawings
- 4.1 Nicht zutreffend / not applicable

